

Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



Elternzeit in der Schule

Die Regelungen für die Elternzeit sind für Angestellte im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, für Beamtinnen und Beamte in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) niedergelegt. Nachfolgend in Kurzfassung die aktuellen Bestimmungen für Kinder, die ab dem 1.9.2021 geboren wurden.

Anspruch auf Elternzeit

Das Recht auf Elternzeit besteht für jedes Arbeitsverhältnis, also auch bei befristeten Verträgen. Elternzeit – auch Teilzeit in der Elternzeit - kann gemeinsam von beiden Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes genommen werden. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann auch zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen. Elternzeit kann von beiden Eltern unabhängig voneinander für drei Zeitabschnitte gewählt werden, mit Zustimmung der Schulbehörde auch für weitere Zeitabschnitte.

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich bei der Antragstellung nur für den Zeitabschnitt festzulegen, der für sie zu diesem Zeitpunkt planbar ist. Viele Eltern wählen lieber die Möglichkeit, anschließend einen Verlängerungsantrag zu stellen, weil sie Entscheidungen über einen Wiedereinstieg in den Beruf erst später (z. B. nach einem Jahr) fällen wollen oder können. Sowohl Verlängerungen als auch Verkürzungen einer Elternzeit sind also möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Dienststelle. Nach bestehender Rechtslage sind kaum Gründe vorhanden, eine Verlängerung der Elternzeit abzulehnen. Eine vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit kann evtl. auf Probleme stoßen, da in der Regel Vertretungsverträge mit anderen Personen geschlossen wurden.

Mütter können Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Schutzfrist nach der Geburt wird jedoch auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Schutzfrist für die Mutter beginnen. Elternzeit wird nicht auf die Höchstdauer der familienpolitischen Beurlaubung (15 Jahre nach §64 Abs.3 LBG) angerechnet.

Anspruch auf Elternzeit für Großeltern

Großeltern haben einen Anspruch auf Elternzeit, wenn ein Elternteil minderjährig ist sowie die Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils durch die Ausbildung im Allgemeinen voll in Anspruch genommen wird.

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 • Fax 0211 - 475 4880 • ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • **Sprechzeiten:** Mo, Di, Do 9.00 – 15.30 Uhr, Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Unterbrechung der Elternzeit

Wird die Mutter während einer laufenden Elternzeit wieder schwanger, kann sie mit Beginn der Mutterschutzfrist die Elternzeit unterbrechen und erhält in der Schutzfrist Mutterschaftsgeld (Angestellte) bzw. Besoldung (Beamtinnen). Die Höhe der Zahlung bestimmt sich nach dem Beschäftigungsumfang vor Eintritt in die Elternzeit.

Fristen

Die Elternzeit muss 7 Wochen vor Beginn schriftlich bekannt gegeben werden, die Übertragung auf einen Zeitpunkt zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr 13 Wochen vorher.

In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte ist festgelegt, dass die Elternzeit für Lehrkräfte nur mit sachgerechter Begründung unmittelbar vor den Schulferien enden bzw. nach den Ferien beginnen darf. Der Abstand soll der Länge der Ferien entsprechen. Das läuft in der Regel darauf hinaus, dass Lehrkräfte z. B. nur sechs Wochen vor den Sommerferien die Elternzeit beenden oder erst sechs Wochen nach den Sommerferien beginnen können. Sollte das Ende des Elterngeldbezuges in diese Zeiträume rund um die Ferien fallen, findet die Sperrfrist keine Anwendung. Ein nahtloser Wiedereinstieg auch in Ferienzeiten ist in diesem Fall gewährleistet. In weiteren begründeten Einzelfällen kann von dieser sechs Wochen Frist abgesehen werden, in denen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte und pädagogische Kräfte im Landesdienst gibt es keine Beschränkung bei der Wahl der Zeiträume für die Elternzeit. Sie können z.B. das Ende der Elternzeit auf den letzten Schultag vor den Sommerferien legen, um das Schuljahr angemessen vorzubereiten.

Beihilfe und Krankenversicherung

Beamtete Beschäftigte sind in der Elternzeit beihilfeberechtigt, müssen aber ihre private Krankenversicherung weiter bezahlen. Sie können auch nicht in die Familienversicherung des Ehepartners wechseln. Sie erhalten unter bestimmten Voraussetzungen lediglich einen Zuschuss von 31 € für die private Krankenversicherung, den sie beim LBV beantragen müssen. Gesetzlich versicherte tarifbeschäftigte Kolleginnen sind während der Elternzeit beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert.

Teilzeit in der Elternzeit

In der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden wöchentlich (30 Stunden bei Geburten vor dem 1.9.2021) möglich, auch unterhalb der Hälfte der Pflichtstunden (Umrechnung auf Lehrerwochenstunden: Pflichtstunden \div 41 x 32). In der Regel ist Teilzeit in der Elternzeit vor allem für Beamt*innen günstiger als eine „normale“ Teilzeit (z. B. Zuschuss zur Krankenversicherung von 31 Euro und Möglichkeit der Teilzeit mit nur wenigen Stunden). Während der Elternzeit (auch bei Teilzeit) erfolgt keine Versetzung. Sollte ein Versetzungswunsch bestehen, muss das bedacht werden.

Basiselterngeld

Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Das Elterngeld ersetzt 65 - 67 Prozent des bisherigen

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 • Fax 0211 - 475 4880 • ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 15.30 Uhr, Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Nettoerwerbseinkommens des erziehenden Elternteiles. Es beträgt höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Zuständig ist die Kommune. Wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, bekommen die Eltern länger Elterngeld. Bis zu vier zusätzliche Monate Basiselterngeld sind möglich, je nachdem wie viele Wochen vor dem errechneten Geburtstermin das Kind geboren wurde.

ElterngeldPlus

Mit dem Elterngeld Plus kann das Elterngeld in maximal halber Höhe, aber doppelt so lange erhalten werden. Das Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder eine Kombination aus beidem sind flexibel nutzbar. Diese Möglichkeit ist z.B. für Kolleg*innen interessant, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit tätig sein möchten.

Partnerschaftsbonus

Für Eltern, die sich zeitweise die Erziehungs- und Erwerbsarbeit teilen, gibt es bis zu vier Monate einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus. Voraussetzung ist, dass die Eltern gleichzeitig in zwei bis vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten des Kindes im Umfang von 24 bis 32 Wochenstunden (Umrechnung in Unterrichtspflichtstunden: Pflichtstundenverpflichtung ÷ 41 x 32) in Teilzeit tätig sind. Der Partnerschaftsbonus kann für mindestens zwei und höchstens vier Monate beantragt werden. Die Regelung gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Beispiele

Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus:

Beispiel 1:

Mutter	6 Mon. Elterngeld	12 Mon. ElterngeldPlus mit Teilzeit	4 Mon. Partnerschaftsbonus
Vater	2 Mon. Elterngeld	16 Mon. Vollzeit	4 Mon. Partnerschaftsbonus

Beispiel 2:

Mutter	10 Mon. Elterngeld	4 Mon. ElterngeldPlus mit Teilzeit	4 Mon. Partnerschaftsbonus
Vater	10 Mon. Vollzeit	4 Mon. ElterngeldPlus mit Teilzeit	4 Mon. Partnerschaftsbonus

Beispiel 3:

Mutter	12 Mon. Elterngeld	anschließend Teilzeit
Vater	4 Mon. Elterngeld	anschließend Vollzeit
Kein Anspruch auf Partnerschaftsbonus!		

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 • Fax 0211 - 475 4880 • ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 15.30 Uhr, Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Rückkehr aus der Elternzeit

Nach einer Elternzeit oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen muss der Dienstherr besonders die familiäre Situation berücksichtigen und eine Rückkehr an den alten Dienort anstreben, wenn dies gewünscht wird. Werden Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld Plus in Anspruch genommen, ist die Rückkehr an die bisherige Schule nach dem Ende des Bezuges von Elterngeld/Elterngeld Plus möglich.

Teilen Sie auf jeden Fall rechtzeitig der zuständigen Schulaufsicht und dem Personalrat mit, ob Sie an Ihrer alten Schule oder einer anderen Schule arbeiten möchten.

Versetzungswunsch nach Elternzeit

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung von grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, sind wohnortnah und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen. Für die Berechnung der Achtmonatsfrist und der Jahresfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes mit. Auf Wunsch der Lehrkraft kann das Beschäftigungsverbot (Mutterschutzfrist) ausgenommen werden.

Dies gilt auch für diejenigen, die sich innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit befinden.

Beurlaubte Lehrkräfte nehmen an dem Versetzungsverfahren teil, das vor der Rückkehr abgeschlossen ist. Die jeweiligen Antragstermine sind unter www.oliver.nrw.de zu finden.

Während einer laufenden Elternzeit wird grundsätzlich nicht versetzt!

Es ist aber im Einzelfall möglich, sich an den gewünschten Ort abordnen zu lassen, um dort Teilzeit in der Elternzeit zu arbeiten.

Denken Sie unbedingt daran, dem Personalrat eine Kopie Ihres Antrages zu schicken oder besser noch, sich vor der Formulierung beraten zu lassen.